

# BUNDES DENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON 52 55 21, 52 41 51  
52 55 22, 52 41 51

Zl. 951/1960

Abschrift !

BITTE IN DER ANTWORT DIE  
VORSTEHENDE SAKL ANZUFÜHREN

Lurhöhle bei Peggau, Steiermark,  
Naturdenkmalschutz, "Schutzge-  
biet ober dem Verlaufe der Lur-  
höhle in Peggau"

## B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Absatz 1  
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von  
Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

## S p r u c h :

Es wird festgestellt, daß die E r h a l t u n g der in  
dem angeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieses Be-  
scheides bildenden Situationsplan ("Schutzgebiete bei der Lurgrotte  
in der KG. Peggau") 1:1000, im Westen, Norden und Osten durch eine  
punktierete Grenzlinie, im Süden durch eine gestrichelte Grenzlinie  
gekennzeichnete G e b i e t s f l ä c h e als "S c h u t z g e -  
b i e t ober dem Verlaufe der L u r h ö h l e bei P e g g a u"  
als Naturdenkmal" gemäß Artikel II, § 1, Absatz 2 des Naturhöhlengeset-  
zes im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die  
Verfügung über dieses Schutzgebiet nach Maßgabe der Bestimmungen  
des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

Das Schutzgebiet umfaßt folgende, zu beiden Seiten des  
obertags markierten Höhlenverlaufes sich erstreckende Grundflä-  
chen: P. Nr. 399/5 (Teil) der EZ. KG Peggau, P. Nr. 399/1 (Teil) der  
EZ. 37. KG. Peggau, P. Nr. 401/1 der EZ. 36. KG. Peggau, 394 (Teil) der  
EZ. 152 KG. Peggau und P. Nr. 400 (Teil) der EZ. 37 KG. Peggau.

Die Begrenzung dieses Schutzgebietes ist folgende:  
Die Südgrenze des Gebietes wird von der Nordgrenze des bereits  
seit dem Jahre 1929 unter Schutz des Naturhöhlengesetzes gestell-

(Fortsetzung Blatt 2)

ten Flurstückes P.Nr.401/2 gebildet. Es grenzt also das Schutzgebiet durchwegs im Süden an das Grundstück Nr.401/2 an.

Die dem Steinbruch zugekehrte Westgrenze des Gebietes beginnt bei dem in der Nordwestgrenze des Flurstückes Nr.401/2 vermarkten Punkt 1. (Dieser Punkt 1 ist von der Nordostecke des Flurstückes Nr.401/4 72 m entfernt.) Weiters verläuft diese Grenze durch den östlichen Teil des Flurstückes Nr.399/5 geradlinig in nordöstlicher Richtung entlang der sichtbaren Störungslinie im Steinbruch bis zum vermarkten Punkt 2, der nahe der Nordwestgrenze des Flurstückes Nr.399/1 vermarkt ist. Letzter Punkt ist vom vorhandenen Grenzstein, Punkt 4 in nordwestlicher Richtung entlang der Grenzlinie zwischen Flurstück Nr.399/5 und 399/1 34 m entfernt. Die Westgrenze findet ihre weitere Fortsetzung in der Nähe der nordwestlichen Grenze des Flurstückes Nr.399/1 in gerader Richtung ~~Richtung~~ nach Nordost über den vermarkten Punkt 3, der in der Schichtenlinie 607 m gelegen ist, bis zum Grenzstein L K 12 am Schnittpunkt der Flurstücke Nr.399/1, 398/3 und 394. Vom Grenzstein L K 12 verläuft die Westgrenze in Nordrichtung durch das Flurstück Nr.394 geradlinig bis zum Weg P.Nr.545/4.

Die Nordgrenze des Schutzgebietes wird durch den Verlauf des Weges P.Nr.545/4 bestimmt.

Die Ostgrenze des Schutzgebietes ist durch eine vom Schnittpunkt der östlichen Grenze des Flurstückes Nr.394 mit der nördlichen Grenze des Flurstückes Nr.401/1 und der südlichen Grenze des Flurstückes Nr.400 aus gezogene senkrechte Linie durch das Flurstück Nr.400 zu dem Weg Nr.545/4 festgelegt. Dadurch wird der ganze nordwestliche Spitz des Flurstückes Nr.400 und hieran anschließend nach Westen derjenige Teil des Flurstückes Nr.394 in das Schutzgebiet einbezogen, der bis zu der durch den Grenzstein L K 12 gelegten Westgrenze reicht. Schließlich verläuft die Ostgrenze entlang der östlichen Grenzlinie des Flurstückes Nr.401/1, welches zur Gänze in das Schutzgebiet einbezogen wird. Letzteres bildet mit seiner südlichen Grenzlinie, die gleichzeitig die Nordgrenze des unter Schutz gestellten Flurstückes Nr.401/2 ist, einen Teil der Südgrenze des Schutzgebietes.

(Fortsetzung Blatt 3)

Bis auf den im folgenden genau abgegrenzten, in den südwestlichen Teil des Flurstückes Nr.399/1 hineinreichenden Geländestreifen ist jegliche Veränderung an dem zum Naturdenkmal erklärten Schutzgebiet, welche die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmales beeinflussen könnte, an die vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes gebunden. Diese Verfügung stützt sich auf die Bestimmung des Art.II, § 3, Absatz 1 des Naturhöhlengesetzes. In jener Gebietsfläche, die nach dem vorliegenden Lageplan innerhalb der vermarkten Grenzpunkte: 2-3-4 im südwestlichen Teil des Flurstückes Nr.399/1 liegt, darf nur bei betriebstechnischer und betriebswirtschaftlicher Notwendigkeit ein Gesteinsabbau in zwei Etagen in nordwestlicher Richtung - mit der Grundsohle Höhe 550 m - vorgenommen werden. Sprengungen dürfen hierbei nicht mit elektrischer Momentzündung, sondern nur mit Mikroverzögerung abgetan werden, um Erschütterungen der benachbarten Gesteinsmassen weitgehendst herabzusetzen. Nach erfolgtem Abbau ist sofort mit der Rekultivierung dieser Abbaufäche unter Anleitung der zuständigen staatlichen Forstbehörde vorzugehen. Sollten bei einem Gesteinsabbau Kluftsysteme oder größere Verwerfungen angeschnitten werden, so ist der Abbau sofort einzustellen und das Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamte herzustellen.

Der in dem begrenzten Schutzgebiet vorhandene Waldbestand wird in Hinkunft derart zu bewirtschaften sein, daß jeder Kahlschlag, ebenso jede andere Maßnahme zu unterbleiben haben, die zu Anrissen der Bodenschichte oder zu deren Abspülung Anlaß geben könnten. Die Holznutzung in diesem Schutzgebiet hat in Hinkunft nur im Plenterbetrieb zu erfolgen. Auch wird die Streunutzung in diesem Gebiete untersagt.

#### G r ü n d e :

Das zum Naturdenkmal erklärte Schutzgebiet steht laut Mitteilung des Bezirksgerichtes Frohnleiten vom 23. Dezember 1959, Zl.3 Nc-283/59 (Gesch.Abt.2 für Grundbuchsachen) zum Teil im bürgerlichen Eigentum des Franz M a y r - M e l n h o f (derzeitiger außerbürgerlicher Eigentümer: Steirische M o n t a n w e r k e Franz Mayr-Melnhof in Peggau) bezüglich des Flurstückes Nr.399/5, zum Teil im bürgerlichen Eigentum der Dr. Margaretha S a g e r in Peggau bezüglich

(Fortsetzung Blatt 4)

der Flurstücke Nr.399/1, 401/1, 394 und 400.

Die Erweiterung des bisherigen, aus den Flurstücken Nr. 401/2 und 403/4 KG Peggau bestehenden Schutzgebietes: "Umgebung des Einganges der Lurhöhle in Peggau" bezweckt den Schutz des Höhlenverlaufes vor der Zerstörung durch den Vortrieb des westlich gelegenen Steinbruches und des an die bisherige Schutzgrenze des Flurstückes Nr.401/2 im Osten herangerückten zweiten Steinbruches, weitere den Schutz derjenigen reichlichen Karsterscheinungen ober- tags in dem eingangs beschriebenen neuen Schutzgebiet, die, durch Fachgutachten nachgewiesen, mit der Lurhöhle im ursächlichen Zusammenhang stehen.

Es müssen im Interesse der Erhaltung und des Schutzes der zum Naturdenkmal erklärten Lurhöhle in Peggau als Naturphänomen I.Ranges sowie der mit ihr einen Komplex bildenden Karsterscheinungen zweckentsprechende Maßnahmen getroffen werden.

Durch das technisch-geologische Gutachten vom 22.November 1959 des Universitätsprofessors Dr.Karl Metz, Vorstand des geologisch-paläontologischen Institutes der Universität Graz, ist erwiesen, daß der ganze "Kalkkörper in der Fanneben eine Bankung zeigt, die überaus flach liegt und im allgemeinen mit rund 20° in den Westsektor einfällt. Viele dieser Bankungsflächen sind auch gleichzeitig tektonische Bewegungsbahnen mit Harnischstreifen, weswegen an diesen Flächen der Zusammenhalt im Gestein weitgehend gelöst ist und sie als mechanisch wirksame Flächen zu betrachten sind. In ihnen konnten teilweise auch Spuren einer Wasserzirkulation festgestellt werden. Nicht selten zweigen von diesen Bankungsflächen im spitzen Winkel auch flach liegende Scherflächen ab, an denen gleichfalls Bewegungen stattgefunden haben. Auch sie sind als tektonische Ablösungsflächen von besonderer mechanischer Bedeutung. Der gesamte Kalkkörper wird von diesen <sup>Nachbar</sup> Bankungssystemen durchsetzt. Die mächtige Kalkmasse wird aber auch von steilstehenden Kluftscharen zerschnitten, an denen vielfach eine besonders starke Zerbrechung des Gesteins vorliegt. Unter diesen Klüften nimmt ein in Nord-Süd-Richtung gerichtetes System eine besondere wichtige Position ein. Ein solches Störungssystem durchzieht auch die gegenständliche Bruchwand." Im Gutachten wird auch nachgewiesen, daß diese Störungszone noch weiter in die Tiefe sich fortsetzt.

(Fortsetzung Blatt 5)

"Die Nord-Süd streichenden Kluftsysteme werden fast rechtwinkelig von örtlich stark ausgeprägten Ost-West streichenden Klüften mit fast immer senkrechten Einfallen geschnitten. In der Höhle selbst kommt diesem Ost-West-System örtlich auch richtunggebende Kraft zu, so daß manche Knicke im Verlaufe der Höhle auf diese Systeme zurückzuführen sind."

Von Bedeutung ist auch, daß durch die Arbeit des Wassers "die Differenzierung des ehemals kompakten Felskörpers in Schwächezonen und fest gebliebene Bereiche noch bedeutend verstärkt wurde, da durch die Auslaugearbeit des Wassers Restpfeiler entstanden sind, welche den ganzen Druck der darüber lastenden Kalkmassen aufzunehmen haben. Es wurden hiedurch überaus komplizierte Gebirgsdruckverhältnisse geschaffen, die örtlich auch hier in der besonders hohen und steilen Steinbruchwand zum Ausdruck kommen dürften." Nach Prof. Dr. Metz zeigt sich somit, daß "durch die Tektonik, welche den heutigen Kalkkörper geschaffen hat, und durch die folgende Verkarstung im Laufe der Zeit ein im höchsten Grad technisch anisotroper Gesteinskörper geschaffen wurde." "Der besondere Charakter der Höhle als Spaltenhöhle in den rückwärtigen Teilen ist das Ergebnis von Auslaugung und Nachsturz von Gestein entlang der durchschnittlich in Nord-Süd-Richtung verlaufenden tektonischen Spaltensysteme. Die mehrfach anzutreffenden Karstlöcher, Schläuche, Versinterungszonen stehen ohne Zweifel entlang des Störungssystems in Verbindung mit den zugänglichen Höhlenräumen.

Die Frage der Gefährdung der Höhle durch den Steinbruchbetrieb ist daher zweifellos gegeben. "Insbesondere liegt die Gefährdung der Höhle dort vor, wo diese im unmittelbaren Einflußbereich der Nord-Süd, beziehungsweise der Nord-Nord-Ost-Störungssysteme steht.

Nach dem Fachgutachten des Speläologen Professor Dr. Hubert Trimmel über die Notwendigkeit der Erweiterung des bisher festgelegten Schutzgebietes "Umgebung des Einganges zur Lurhöhle bei Peggau", bestehend in den Flurstücken Nr. 401/2 und 403/4 KG Peggau, beruht "die besondere Bedeutung des gegenständlichen Höhlensystems auf verschiedenen Faktoren geologischer, karsthydrographischer, speläomorphologischer und biologischer Art. Die weitere Entwicklung der Höhlenräume werden durch die Höhlenwässer und durch die Tropfsteinbildung bestimmt. Diese Entwicklungsbedingungen sind das Ergebnis enger Wechselbeziehungen zwischen Höhle und Oberfläche."

(Fortsetzung Blatt 6)

Der Schutz der Höhle und ihres Inhaltes ist nur dann gewährleistet, wenn auch das über der Höhle liegende Gebiet vor tiefgreifenden Veränderungen und künstlichen Eingriffen bewahrt wird."

"Der Schutz kann sich nicht auf das den Höhlenraum selbst überlagernde Areal beschränken, sondern muß auch seitlich einen angemessenen Streifen Geländes erfassen, da das Einzugsgebiet der Höhlenwässer erfahrungsgemäß nicht auf das vertikal über der Höhle liegende Gebiet beschränkt ist. Die Erweiterung des als "Umgebung des Einganges der Lurhöhle" geschützten Gebietes ist daher auch unabhängig von der direkten Gefährdung der Höhlenräume durch den Steinbruchbetrieb aus rein naturwissenschaftlichen Gründen unbedingt notwendig."

Aus diesen beiden Fachgutachten geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den an Ort und Stelle festgestellten Karsterscheinungen an der Erdoberfläche ober dem Höhlenverlauf (Spalten, Klüfte, Karstlöcher usw.) mit dem Lurhöhlensystem besteht, daß somit jedwede Veränderung an diesen Erscheinungen der Lurhöhle als erklärtes Naturdenkmal zum Schaden gereichen müsse.

Es sind daher auch diese Erscheinungen mit anschließender Umgebung in den Schutzbereich einzubeziehen und unter Denkmalschutz zu stellen.

Die Zulassung eines beschränkten Abbaues auf dem durch die Grenzpunkte 2-3-4 festgelegten Grundstreifen im südwestlichen Teil des Flurstückes Nr.399/1 ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die Nutzung nur auf betriebstechnische oder wirtschaftliche Erwägungen gestützt werden kann. Denn vom Standpunkte des Höhlenschutzes ist die Notwendigkeit der Schonung des in der Abbauwand darunter liegenden Störungssystems gegeben. Aus diesem Grunde sollen Sprengungen besonders in diesem Gebietsteil im Sinne des sprengtechnischen Gutachtens des Sprengsachverständigen Dipl.Ing.Hans Rindler aus Villach vom 26.Oktober 1959 nur mit Mikroverzögerung abgetan werden. Sollten sich nachteilige Auswirkungen von Sprengungen in diesem Bereiche in den darunter befindlichen Höhlenräumen bemerkbar machen, müssen die weiteren Sprengungen sofort eingestellt werden. Das Bundesdenkmalamt wird wegen entsprechender weiterer Veranlassung zu Rate zu ziehen sein.

(Fortsetzung Blatt 7)

Die Vorschreibung der Art der Bewirtschaftung des im Schutzgebiet befindlichen Wald- und Wiesenbestandes liegt in Folgendem begründet:

Die Tropfsteinbildung in der Höhle ist vor allem von der Vegetationsbedeckung des obertägigen Geländes abhängig. Dieses Gelände bildet das Einzugsgebiet der Sickerwässer, außerdem ist der Wald der Wasserregulator für das Gebiet. Die Freilegung von Klüften an der Oberfläche, die durch Beseitigung der Bodenkrume oder des Waldes erfolgen kann, hat unter Umständen Änderungen in der Wetterführung und damit auch im Höhlenklima zur Folge. Hiedurch werden sowohl Raumgestaltung als auch die Tropfsteinbildung, überdies auch die biologischen Gegebenheiten im Höhlensystem nachteilig beeinflusst. Die Entfernung des Pflanzenkleides, sowie des Bodens verändern das Verhältnis zwischen Verdunstung, Abfluß und Versickerung an der Oberfläche derart, daß bedeutendere Wassermengen unmittelbar in die Klüfte gelangen und in der Höhle Wassereinbrüche verursacht werden können, die oft auch Zerstörungen an den Versinterungen oder Tropfsteingebilden im Gefolge haben.

Es muß sich demnach der Höhlenschutz auch in Zonen erstrecken, in denen Veränderungen in der Oberflächengestaltung ober der Höhle möglich sind, so daß auch Einschränkungen in der Bewirtschaftung und Nutzung der Oberfläche als notwendig sich erweisen.

Die E i n l e i t u n g des Unterschutzstellungsverfahrens wurde den Parteien gemäß Artikel II, § 2 Absatz 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 18. Dezember 1959, Zl. 10.349 mitgeteilt.

Die Parteien haben von der gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist vom vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der für die Stellung unter Denkmalschutz maßgebenden Tatsachen blieb auch seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse

(Fortsetzung Blatt 8)

am Schutz des beschriebenen Gebietes ober dem Verlaufe der Lurhöhle bei Peggau ist damit begründet, daß die Erlassung dieser besonderen Schutzbestimmungen der Erhaltung eines einzigartigen Naturphänomens, der Lurhöhle bei Peggau, dient.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

### R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende B e r u f u n g an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Wien I., Stubenring, Regierungsgebäude) zulässig. Sie unterliegt der Stempelpflicht.

### Z u r B e a c h t u n g !

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetze festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Darnach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmales, sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmales beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes.

Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt notwendigen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmales hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamte anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Ver-

(Fortsetzung Blatt 9)

pachtung nicht berührt.

Erforschungen in diesem Schutzgebiet dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Dieser Bescheid ergeht gleichlautend an:

- 1.) Die Steirischen Montanwerke Franz Mayr-Melnhof Kalk- und Schotterwerke in Peggau, Stmk., zu Handen Herren Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Kammerlander in Graz, Herrengasse Nr.18
- 2.) die Lurgrottengesellschaft zu Handen Herrn DDr. Udo Illig Bundesminister a.D. in Graz, Schmiedgasse Nr.11/II
- 3.) Frau Dr.med. Margaretha Sager, Ärztin in Peggau, Gasthof Hochhuber

Wien, am 12. Februar 1960

Der Präsident :

Demus e.h.

Zl.951/60

Dem  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 6  
in Graz, Burg

zur Kenntnis.

Wien, am 12. Februar 1960

Der Präsident:

Beilage : *2 S.*

Lageplan

Amt der Steiermärkischen Landesregierung	
Eingangsjahr	
Eing. 16. FEB. 1960	
6-375/I	P
G. S. 20	Beilage
O. S. 42	7

